

**BESCHLUSS
LAGERBEITRÄGE
VOM 3. NOVEMBER 2011**



**AUSGABE
3. NOVEMBER 2011**

Der Gemeinderat von Horw beschliesst

1. Grundsatz

Die Gemeinde unterstützt Ferien- und Sportlager mit einem Beitrag. Beitragsberechtigt sind Lager

- a) der Gemeinde.
- b) der Vereine von Horw, die Gewähr für eine ordnungsgemässe Durchführung der Lager bieten.
- c) der katholischen und reformierten Jugendorganisationen von Horw, die Gewähr für eine ordnungsgemässe Durchführung der Lager bieten.

Es werden Beiträge nur für Lager mit mindestens 4 auswärtigen Übernachtungen ausgerichtet, höchstens aber für 14 Übernachtungen.

Beitragsberechtigt sind Jugendliche mit Wohnsitz in der Gemeinde Horw, und zwar bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie die obligatorische Schulpflicht beenden.

2. Beitragshöhe

Es werden folgende Beiträge gewährt:

- a) Lager der Gemeinde: Das zuständige Gemeinderatsmitglied legt den Elternbeitrag fest. Die Restkosten übernimmt die Gemeinde.
- b) Lager der Horwer Vereine: Der Beitrag der Gemeinde wird pro Teilnehmer und Tag auf Fr. 4.00 festgesetzt.
- c) Lager der katholischen und reformierten Jugendorganisationen: Der Beitrag der Gemeinde wird pro Teilnehmer und Tag auf Fr. 2.00 festgesetzt.

3. Auszahlung der Beiträge

1 Beitragsgesuche sind spätestens einen Monat vor Lagerbeginn dem Bereich Bildung, Kultur und Sport einzureichen.

2 Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Lagerort.
- b) Datum der Durchführung.
- c) Zahl der beitragsberechtigten Teilnehmenden und Namensliste mit Jahrgang und Adresse.
- d) Lagerleitung.

3 Für Lager der Vereine und Organisationen wird der Beitrag nach der Bewilligung des Gesuches überwiesen.

4. Abrechnung

Die verantwortliche Leiterin oder der verantwortliche Leiter von Lagern der Gemeinde rechnet mit dem Bereich Bildung, Kultur und Sport persönlich ab.

5. Entscheid, Ausnahmen

Das zuständige Gemeinderatsmitglied entscheidet endgültig über Beitragsgesuche und beschliesst über allfällige Sonderregelungen und Ausnahmen.

6. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt per 1. Januar 2012 in Kraft. Er ersetzt die Verordnung über die Beiträge an Ferien- und Sportlager vom 25. Februar 1988.

Horw, 3. November 2011

Markus Hool
Gemeindepräsident

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

T a b e l l e**Änderungen Beschluss Lagerbeiträge vom 3. November 2011**

| Nr. der Änderung | Datum | Geänderte Stellen | Art der Änderung |
|------------------|-------|-------------------|------------------|
| | | Keine | |